



Aktenzeichen: Pet 2-19-15-82714-023460

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 12.10.2023 abschließend beraten und beschlossen:

1. Die Petition der Bundesregierung – dem Bundesministerium für Gesundheit – als Material zu überweisen, soweit die Petition darauf hinweist, dass die für die volle und gleichberechtigte Teilhabe behinderter Menschen an der Gesellschaft nötigen Hilfsmittel zu finanzieren sind,
2. das Petitionsverfahren im Übrigen abzuschließen.

Begründung

Mit der Petition wird eine Änderung bzw. Erweiterung des Hilfsmittelverzeichnisses der gesetzlichen Krankenversicherung gefordert.

Zur Begründung wird unter anderem ausgeführt, bis jetzt seien Elektro-Scooter bis 6 km/h im Hilfsmittelverzeichnis aufgeführt. Dies sollte für Fahrzeuge bis mindestens 15 km/h, gegebenenfalls sogar bis 25 km/h, erweitert werden. Dies wäre hilfreich – insbesondere im ländlichen Raum.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen wird auf die Eingabe verwiesen.

Die Eingabe war als öffentliche Petition auf der Internetseite des Deutschen Bundestages eingestellt. Es gingen 49 Mitzeichnungen sowie zehn Diskussionsbeiträge ein.

Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung stellt sich auf der Grundlage mehrerer Stellungnahmen der Bundesregierung wie folgt dar:

Versicherte der gesetzlichen Krankenversicherung haben gemäß § 33 Fünftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB V) Anspruch auf Versorgung mit Hilfsmitteln, die im Einzelfall erforderlich sind, um den Erfolg der Krankenbehandlung zu sichern, einer drohenden Behinderung vorzubeugen oder eine Behinderung auszugleichen, soweit die Hilfsmittel nicht als allgemeine Gebrauchsgegenstände des täglichen Lebens anzusehen oder durch Rechtsverordnung ausgeschlossen sind.



Der Spitzenverband Bund der Krankenkassen hat ein systematisch strukturiertes Hilfsmittelverzeichnis zu erstellen und fortzuschreiben, in dem von der Leistungspflicht der gesetzlichen Krankenversicherung umfasste Hilfsmittel aufzuführen sind. Behinderten- und Krankenfahrzeuge, zu denen auch Elektromobile zählen, sind Hilfsmittel, die dem mittelbaren Behinderungsausgleich dienen. Das Bundessozialgericht (BSG) hat in ständiger Rechtsprechung eine Leistungspflicht der gesetzlichen Krankenversicherung für Hilfsmittel zum mittelbaren Behinderungsausgleich (z. B. Rollstühle) nur bejaht, wenn sie die Auswirkungen der Behinderungen nicht nur in einem bestimmten Lebensbereich, sondern im gesamten täglichen Leben beseitigen oder mildern und damit allgemeine Grundbedürfnisse des täglichen Lebens betreffen.

Zu den Grundbedürfnissen des täglichen Lebens gehören insbesondere das Gehen, Stehen, Greifen, Sehen, Hören, die Nahrungsaufnahme, das Ausscheiden, die elementare Körperpflege, das selbstständige Wohnen sowie das Erschließen eines gewissen körperlichen und geistigen Freiraums. Im Rahmen des mittelbaren Behinderungsausgleichs ist daher grundsätzlich nur ein Basisausgleich der Behinderung selbst und nicht im Sinne eines vollständigen Gleichziehens mit den letztlich unbegrenzten Möglichkeiten eines Gesunden geschuldet. Die Versorgung mit Hilfsmitteln zum unmittelbaren Behinderungsausgleich (Beinprothesen, Hörgeräte) zielt nach der Rechtsprechung des BSG dagegen auf die möglichst weitgehende Angleichung an die Fähigkeit Gesunder im Alltagsleben ab.

Freiraum im Sinne der Bewegungsmöglichkeit bzw. Mobilität umfasst nur den Nahbereich. Dieser beschreibt Entfernungen, die ein Gesunder üblicherweise zu Fuß zurücklegt für kurze Spaziergänge und Alltagsgeschäfte (Einkäufe, Arztbesuche etc.). Für die Bestimmung des Nahbereichs gilt ein abstrakter, von den Besonderheiten des Wohnortes des Versicherten unabhängiger Maßstab. Über den Nahbereich hinausgehende Erweiterungen des Aktionsradius sind regelmäßig nicht Aufgabe der gesetzlichen Krankenversicherung.

Versicherte haben demnach nur Anspruch auf den geschilderten Basisausgleich. Dieser wird von den Elektromobilen mit einer Höchstgeschwindigkeit von 6 km/h sichergestellt. Auch ein gesunder Mensch wird eine Schrittgeschwindigkeit von 6 km/h



nicht überschreiten. Eine schnellere Fortbewegung, die sich an der Geschwindigkeit eines Radfahrers orientiert, um auch weitere Strecken schnell zurücklegen zu können, ist von der Leistungspflicht nicht erfasst.

Nach der Auswertung des Gesamtvorgangs hält der Petitionsausschuss das Vorbringen für geeignet, in die Vorbereitung von Gesetzentwürfen der Bundesregierung einbezogen zu werden. Der Ausschuss empfiehlt daher, die Petition der Bundesregierung – dem Bundesministerium für Gesundheit – als Material zu überweisen, soweit die Petition darauf hinweist, dass die für die volle und gleichberechtigte Teilhabe behinderter Menschen an der Gesellschaft nötigen Hilfsmittel zu finanzieren sind, und das Petitionsverfahren im Übrigen abzuschließen.

Der Antrag der Fraktion DIE LINKE., die Petition der Bundesregierung – dem Bundesministerium für Gesundheit – als Material zu überweisen, wurde mehrheitlich abgelehnt.